#### SATZUNG

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat am 28. Juni 2016 auf Grund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden € 27,50 von mehr als 3 bis zu 6 Stunden € 44,50 von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) € 55,00

## § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Wird an einem Tag eine einheitliche ehrenamtliche Tätigkeit lediglich unterbrochen, werden die Tätigkeitszeiten zusammengerechnet; Abs. 1 Satz 1 ist nur einmal anzuwenden.
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tat-sächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## § 3 Aufwandsentschädigung der Stadträte/innen

(1) Stadträte/innen erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von € 70,00
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von € 35,00.

Die Aufwandsentschädigung wird kalenderhalbjährlich nachträglich bezahlt.

- (2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen er-halten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von € 3,50 pro Monat je Stadtrat ihrer Fraktion. Die Zahlung erfolgt zu den gleichen Terminen wie die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (3) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister erhalten für jede Vertretungstätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 41,25 pro angefangenem halben Arbeitstag und € 82,50 für jeden vollen Arbeitstag.

## § 4 Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte/innen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortschaftsräte/innen erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.
  - Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von € 27,50 je Sitzung. Die Sitzungsgelder werden kalenderhalbjährlich nachträglich bezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.
  - Diese beträgt 40 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach der größten Gemeindegrößengruppe nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz erhalten würde. In diesem Betrag ist die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen in der Eigenschaft als Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher enthalten.
  - Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung das Sitzungsgeld nach Abs. 1 sowie für eine Vertretungstätigkeit, die nicht als Sitzung gilt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.

# § 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats, die durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass

ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Pauschale ist auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen, sowie an anderen Terminen, die keine Sitzung darstellen, abgegolten.

Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 35,00 Euro pro Sitzungstag.

- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, verdoppeln sich die Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2 für den entsprechenden Zeitraum.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Monatspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

Die zusätzliche monatliche Pauschale beträgt 200,00 Euro.

- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

### § 6 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Entschädigungen sind Bruttozahlungen im Sinne des Steuer-, Sozialversicherungs- und sonstigen öffentlichen Abgabenrechts.

- (2) In allen Entschädigungssätzen sind die Entschädigungen für vorbereitende und abschließende Tätigkeiten (z.B. Fraktionssitzungen) enthalten.
- (3) Stadträte/innen und Ortschaftsräte/innen erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines städtischen Gremiums, dem sie nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung angehören und an der sie tatsächlich zumindest bei einem Tagesordnungspunkt anwesend waren. Dies gilt auch für die Sitzung der Ausschüsse und Kuratorien.
- (4) Für mehrere Sitzungen desselben Gremiums am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Zeitabstand zwischen den Sitzungen nicht mehr als eine Stunde beträgt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.12.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt

Philippsburg, den 28. Juni 2016

Stefan Martus Bürgermeister